

Autor	Beitrag
walterf 20.03.2018 08:03	also die Geräte Vers.5.1 ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) siehe Löwennews 3/2019 Zitat daraus: Welche Risiken ergeben sich für Aufsteller, welche nicht die signierten digitalen Daten verwenden? (Anmerkung von mir, also die Lightversion benutzen.) Über ihnen schwebt immer das Damoklesschwert der Steuerschätzung. Zitat Ende
tfis 20.03.2018 11:37	Interessant, dass sie Ihre Angst so deutlich zeigen.
gmg 21.03.2018 08:04	quote----- Original von walterf also die Geräte Vers.5.1 ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) siehe Löwennews 3/2019 Zitat daraus: Welche Risiken ergeben sich für Aufsteller, welche nicht die signierten digitalen Daten verwenden? (Anmerkung von mir, also die Lightversion benutzen.) Über ihnen schwebt immer das Damoklesschwert der Steuerschätzung. Zitat Ende ----- Signierte Daten sind nun mal um Lichtjahre besser als nicht signierte Daten. Grüße
walterf 21.03.2018 19:57	Und hier ist die Antwort von adp. Die Einschätzung eines Steuerberaters. Toll! Die wird natürlich viel helfen, wenn der Richter fragt, warum man denn nicht die Geräte der gleichen Firma genommen hat, welche eine gesicherte Aufzeichnung haben?
sunrise 22.03.2018 00:12	Ich verstehe nicht, warum adp ihre "Lightversion" nicht mit gesicherter Aufzeichnung auf den Markt bringt. Der Vorteil der Lightversion ist doch für die Aufsteller nur der, dass ohne Spielkarte eine Mehrfachbespielung weiterhin möglich ist. Geräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) sind doch für den gesetzestreuen Aufsteller kein Vorteil sondern eher ein Nachteil. es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
gmg 22.03.2018 08:08	quote----- Original von sunrise Ich verstehe nicht, warum adp ihre "Lightversion" nicht mit gesicherter Aufzeichnung auf den Markt bringt. es grüßt sunrise ----- Würde dadurch nicht die zugelassene Bauart verändert? Und damit wäre doch die PTB mit "im Spiel". Grüße
tfis 22.03.2018 12:54	Wenn die PTB die Geräte genehmigt sind sie genehmigt.
walterf 07.04.2018 08:52	quote----- Original von sunrise Ich verstehe nicht, warum adp ihre "Lightversion" nicht mit gesicherter Aufzeichnung auf den Markt bringt. Der Vorteil der Lightversion ist doch für die Aufsteller nur der, dass ohne Spielerkarte eine Mehrfachbespielung weiterhin möglich ist. Geräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) sind doch für den gesetzestreuenden Aufsteller kein Vorteil sondern eher ein Nachteil. es grüßt sunrise ----- Ja, sehe ich genauso! Und statt sich zumindest mit den Lightversionen vornehm zurückzuhalten, werden die noch kräftig beworben und auch im neuesten Newsletter "Fakten statt Gerüchte" werden die Aufsteller geradezu gedrängt, sich diese Geräte hinzustellen. Was soll das?

Autor	Beitrag
gmg 09.04.2018 09:57	Und dann gibt es noch die Herstellerfirma Bally-Wulff. Diese verfügt ja auch über 3 Stück TR 5.0 "light" GSG-Bauarten. Diese Bauarten bekanntlich auch ohne Spielerkarte und ohne die ganz wichtige "gesicherte Datenaufzeichnung lt. Abgabenordnung". [Eine gesicherte Datenaufzeichnung lt. SpielV ist bei diesen Bauarten - zugelassen vor dem 10. 02. 2016 - nicht erforderlich.] Dazu findet man die folgende Info im Netz: Sorgenfrei in die TR 5 mit der Managementsoftware BWN.pro von BALLY WULFF Im Rahmen der deutschlandweiten Umstellung auf die TR 5 im November diesen Jahres, gelten für alle Marktteilnehmer neue Regulierungen und gesetzliche Auflagen. BALLY WULFF bietet mit seinem smarten Managementsystem BALLYWULFFnet.pro (BWN.pro) individuelle Lösungen, um die neuen Anforderungen ganz unkompliziert und alltagstauglich umzusetzen. Mit der Einführung der Technischen Richtlinie 5 (TR 5) steht die Branche vor jeder Menge neuer Herausforderungen. Entscheidende Änderungen stellen die Regularien zu Identifikationsmittel sowie der neu geforderten Fiskaldatenspeicherung dar. BALLY WULFF ist optimal auf die bevorstehende Umstellung vorbereitet und bietet Aufstellunternehmen mit der Managementsoftware BWN.pro und dem BWN.pro Tresor (Fiskaldatenarchiv) zukünftig ein optimales Werkzeug zur bequemen Speicherung und Verwaltung der gesammelten Daten. Die komfortable Branchenlösung ermöglicht es, die Fiskaldaten der Spielgeräte täglich, automatisch und lückenlos zu erfassen. Betreiber profitieren von der Prozess- und Kostenoptimierung, einem langfristig sicheren Speichersystem sowie von maximaler Effizienz. Die Daten werden lokal im Aufstellunternehmen und in der Cloud gespeichert und sind dort jederzeit abruf- und exportierbar. Eine entsprechende Suchfunktion ist beim zeitgenauen Zusammenstellen von Fiskaldaten behilflich.... Zur vollständigen Meldung geht es HIER. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 09.04.2018 10:09	und dann gibt es von dem Zulassungsinhaber PSM tec noch das GSG Gehäuse mit dem Spielpaket Galaxy Energie (PTB BAZ 4023). Ebenfalls ohne Spielerkarte und ohne die ganz wichtige "gesicherte Datenaufzeichnung lt. Abgabenordnung". [Eine gesicherte Datenaufzeichnung lt. SpielV ist bei dieser Bauart - zugelassen vor dem 10. 02. 2016 - ebenfalls nicht erforderlich.] Bei diesem Gehäuse werden dann auch bereits die Modifikationen /Änderungen bei diesen neuen TR 5.0 GSG aufgezeigt: Spielen mit Energie ohne Grenzen. •20 Cent bis 2,20 € Geldeinsatz – Taste zeitabhängig, mit optischem und akustischem Signal. •3 Stunden gespielt – und kein Verlust durch intelligentes Pausenmanagement. •Weitere wichtige Features: - Autostart des Energiespieles, - Fastplay - automatic Fastplay Es gibt somit nun um Energie statt bisher PUNKTE..... Ob diese "Modifikation" vom Ordnungsgeber tatsächlich so gewünscht war???? Ich habe die damaligen Gespräche nicht so in Erinnerung. Aber ist ja auch schon etliche Jahre her.... Grüße
PeterSt 09.04.2018 11:16	Zur Frage quote----- Ob diese "Modifikation" vom Ordnungsgeber tatsächlich so gewünscht war???? ----- von gmg: Zumindest hat der Ordnungsgeber diese Option bereits in seinem Beschluss als mögliche Option vorgeschlagen: quote----- Sonderspiele wären noch möglich ... ----- siehe BR-Drs 437/13 (Beschluss) "Energie" sind Sonderspiele, denn sie werden im Rahmen einer echten Zufallsentscheidung erspielt und Geld gibt's dafür nur nach einer weiteren Zufallsentscheidung (= echtes Spiel). Ansonsten werden die Geräte nach der ersten Übergangsstufe zu TR 5.0 vor allem deshalb attraktiv, weil Aufsteller langsam die neuen Thematiken einführen können. In einem Jahr wird ein Spieler natürlich wissen, dass er beim Betreten einer Spielhalle seinen Wunsch "Ich möchte am Gerät Novo/Magie/Maximus XY spielen" äußern muss, um dann die dafür bestimmte Spielerkarte zu erhalten. Diesen November wird er es definitiv noch nicht verinnerlicht haben. Auch das Personal muss entsprechend geschult werden, etwa dahingehend, dass keine Spielerkarten abhanden kommen. Auch der Umgang mit Fiskaldaten, etwa mit BWN.pro (Tresor), wird einfacher, wenn nicht gleich alle Geräte davon betroffen sind.

Autor	Beitrag
gmg 09.04.2018 14:00	Ohne die tatsächlichen Abläufe des Geldes und des Spiels an den neuen TR 5 GSG - egal ob "light" oder "heavy" - zu kennen, macht es für mich keinen Sinn, über die Details zu reden. Die Ausführungen des Herstellers PSM Tec zum Spielablauf sind für mich erste Hinweise. Weitere Informationen -besonders der grossen GSG-Hersteller - liegen nicht vor. Die neuen Geräte wurden wohl nur den Aufstellern gezeigt. Alles weitere muss man SEHEN und natürlich auch verstehen. Die anderen Hersteller sind aktuell noch ein bisschen "verschlossen". Aber wohl bald wird man erste Geräte in der Aufstellung vorfinden, und hoffentlich verstehen, wie die Geräte nun funktionieren. Hat ja seinerzeit - bei Einführungen der Punkte GSG im Jahr 2006 - auch gedauert, bis man -zumindest abstrakt- die seinerzeitige Zulassungspraxis verstanden hatte. Grüße
gmg 09.04.2018 18:19	quote----- Original von PeterSt Zur Frage Ob diese "Modifikation" vom Ordnungsgeber tatsächlich so gewünscht war???? ----- von gmg: Zumindest hat der Ordnungsgeber diese Option bereits in seinem Beschluss als mögliche Option vorgeschlagen: quote----- Sonderspiele wären noch möglich ... ----- siehe BR-Drs 437/13 (Beschluss) "Energie" sind Sonderspiele, denn sie werden im Rahmen einer echten Zufallsentscheidung erspielt und Geld gibt's dafür nur nach einer weiteren Zufallsentscheidung (= echtes Spiel). Ansonsten werden die Geräte nach der ersten Übergangsstufe zu TR 5.0 vor allem deshalb attraktiv, weil Aufsteller langsam die neuen Thematiken einführen können. In einem Jahr wird ein Spieler natürlich wissen, dass er beim Betreten einer Spielhalle seinen Wunsch "Ich möchte am Gerät Novo/Magie/Maximus XY spielen" äußern muss, um dann die dafür bestimmte Spielerkarte zu erhalten. Diesen November wird er es definitiv noch nicht verinnerlicht haben. Auch das Personal muss entsprechend geschult werden, etwa dahingehend, dass keine Spielerkarten abhanden kommen. Auch der Umgang mit Fiskaldaten, etwa mit BWN.pro (Tresor), wird einfacher, wenn nicht gleich alle Geräte davon betroffen sind. Und was ist mit dem Freischaltkonzept a la Fraunhofer mit dem generierten Freischaltcode statt der Spielerkarte ? Grüße
walterf 10.04.2018 16:27	Wäre ich Betriebsprüfer, würde ich alle Geräte nach dem 18.11.2018 welche über keine gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) verfügen, also alle sg. Lightgeräte, mit einem Sicherheitszuschlag versehen.

Autor	Beitrag
PeterSt 11.04.2018 13:46	quote----- Original von walterf: Wäre ich Betriebsprüfer, würde ich alle Geräte nach dem 18.11.2018 [sic!] welche über keine gesicherte Fiskalaufzeichnung (digitale Signatur) verfügen, also alle sg. Lightgeräte, mit einem Sicherheitszuschlag versehen. ----- Welche steuerrechtliche Anforderung ändert sich denn zu diesem Stichtag??? Bauartzulassungen für solche Geräte gibt es seit Dezember 2017. Angepriesen und angeobten werden sie seit Monaten von allen Herstellern. Die Auslieferungen sollen im Mai bzw. Juni starten. Wer wollte, der könnte also jetzt umsteigern. Und wen jeder zum 11.11.2018 umsteigen müsste, dann müsste er bereits jetzt umsteigen. Die Aussage ist also unsinnig. Sie dürfte darauf zurückzuführen sein, dass walterf nicht für Finanzbehörden arbeitet. Andernfalls würde ihn ein Gericht nachträglich stoppen. ABER: Meine Aussage sollte keinesfalls als Freibrief verstanden werden! Jeder Unternehmer muss seine Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen, und das bereits seit Jahren. Dafür empfehlen sich die renommierten Anbieter von Vernetzungs- und Backoffice-Software. Dabei sollten die Prozesse, die die Software abwickelt, durch eine Dokumentation transparent dargelegt sein. Dazu gehört z.B., dass Zwischenauslesungen ("ohne Löschen"), die für statistische Belange und zur Detektion von Manipulationen erstellt werden, ebenso verfügbar bleiben.
walterf 12.04.2018 13:54	quote----- Original von PeterSt (...) Jeder Unternehmer muss seine Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen, und das bereits seit Jahren. Dafür empfehlen sich die renommierten Anbieter von Vernetzungs- und Backoffice-Software. Dabei sollten die Prozesse, die die Software abwickelt, durch eine Dokumentation transparent dargelegt sein.(...) ----- Schön, dass darüber auch mal gesprochen wird. Bis jetzt wurde doch der Eindruck erweckt, stellt die tollen Lightgeräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung auf und alles ist im grünen Bereich. Scheinbar müssen wohl zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, sollte man sich für Geräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung entscheiden(Lightgeräte) nach dem 11.11.2018, um nachts ruhig schlafen zu können.

Autor	Beitrag
PeterSt 12.04.2018 17:01	quote----- Original von walterf: Scheinbar müssen wohl zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, sollte man sich für Geräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung entscheiden(Lightgeräte) nach dem 11.11.2018, um nachts ruhig schlafen zu können. ----- Leider zweimal falsch: Erstens ist, wie bereits gesagt, der 11.11.2018 kein fiskalisch maßgeblicher Stichtag, sondern die betreffenden Vorgaben wie GoBD (14.11.2014) gelten bereits seit Jahren. Konkret handelt es sich um Vorgaben, wie erzeugte Daten aufzubewahren sind. Zweitens ist dafür, welche Eigenschaften ein Geldspielgerät aufweisen muss, einzig die PTB für die Prüfung verantwortlich -- natürlich auf Grundlage der SpielV und der darin vorgesehenen Übergangsfristen. Bei den maßgeblichen Novellen der SpielV war das BMF nicht nur eingebunden, sondern es hat auch nachträglich bestätigt, dass die maßgebenden Vorgaben GoBD und SpielV sind. Entsprechend wurde für den Bereich der Warenautomaten vom BMF auf die Notwendigkeit hingewiesen, erzeugte Daten gemäß GoBD aufzubewahren. Ich wünsche einen "ruhigen Schlaf", auch vor dem 11.11.2018, und zwar mit GoBD.

Autor	Beitrag
walterf 12.04.2018 17:57	quote----- Original von PeterSt Original von walterf: Scheinbar müssen wohl zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, sollte man sich für Geräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung entscheiden(Lightgeräte) nach dem 11.11.2018, um nachts ruhig schlafen zu können. ----- Leider zweimal falsch: Erstens ist, wie bereits gesagt, der 11.11.2018 kein fiskalisch maßgeblicher Stichtag, sondern die betreffenden Vorgaben wie GoBD (14.11.2014) gelten bereits seit Jahren. Konkret handelt es sich um Vorgaben, wie erzeugte Daten aufzubewahren sind. Zweitens ist dafür, welche Eigenschaften ein Geldspielgerät aufweisen muss, einzig die PTB für die Prüfung verantwortlich -- natürlich auf Grundlage der SpielV und der darin vorgesehenen Übergangsfristen. Bei den maßgeblichen Novellen der SpielV war das BMF nicht nur eingebunden, sondern es hat auch nachträglich bestätigt, dass die maßgebenden Vorgaben GoBD und SpielV sind. Entsprechend wurde für den Bereich der Warenautomaten vom BMF auf die Notwendigkeit hingewiesen, erzeugte Daten gemäß GoBD aufzubewahren. Ich wünsche einen "ruhigen Schlaf", auch vor dem 11.11.2018, und zwar mit GoBD. Frage: Was treibt dich an, den Aufstellern die Lightgeräte ohne gesicherte Fiskalaufzeichnung schmackhaft zu machen? Da steckt doch irgendwas dahinter, nur neue Marktanteile? Glaub`ich nicht! Sollen die Aufsteller bei kommenden Prüfungen über die Wupper gehen? Also Marktbereinigung Schon eher.
dieter116 13.04.2018 05:15	Arbeitest du bei/für Novomatic ? Den Betreibern geht es um die 'Spielerkarte' , nicht um die Aufzeichnung.

Autor	Beitrag
PeterSt 16.04.2018 11:43	quote----- Original vom gmg (09.04.2018, leider zunächst übersehen): Und was ist mit dem Freischaltkonzept a la Fraunhofer mit dem generierten Freischaltcode statt der Spielerkarte ? ----- Zunächst: Ein Freischaltcode ist eine Spielerkarte, nämlich ein "temporär mit beschränkter Gültigkeit erzeugtes Identifikationsmittel" (BR-Drucksache 437/13, S. 27). In meinen Augen ist dieses Hersteller-übergreifende System in Spielhallen "alternativlos", aber es wird den Übergangsstress bei Non-Light-Geräten nur mildern, nicht verhindern. Mal sehen, wie die Details aussehen, in denen sich die Hersteller bzw. sonstigen Anbieter von Vernetzungssoftware sicher unterscheiden werden. Große Probleme werden aber die Aufsteller bekommen, die noch keine (oder nur eine gaaaanz alte) Vernetzung haben. Die werden nicht nur beim strukturierten Handling der Giga-Byte von Fiskaldaten ihre liebe Mühe haben! Und für die Gastronomie, wo eine solche Vernetzung nicht lohnt oder am Wirt scheitert, wird man gespannt sein dürfen auf praxisgerechte Konzepte für die Spielerkarte und das Handling der Fiskaldaten. Ich denke, dass die nächsten Monate spannend sein werden.
tfis 17.04.2018 09:51	quote----- Original von PeterSt ... Große Probleme werden aber die Aufsteller bekommen, die noch keine (oder nur eine gaaaanz alte) Vernetzung haben. Die werden nicht nur beim strukturierten Handling der Giga-Byte von Fiskaldaten ihre liebe Mühe haben!... ----- Kannst du das weiter ausführen?

Autor	Beitrag
PeterSt 17.04.2018 15:12	quote----- Original von tfis: Kannst du das [=Probleme ohne Vernetzung] weiter ausführen? ----- Gerne, zumindest versuche ich es. Natürlich werden die anstehenden Infoveranstaltungen der Hersteller noch mehr Gelegenheit bieten, Klarheit zu erlangen: Da ist zunächst die Schnittstelle: VDAI (RS232 mit SUB-D) wird es weiterhin geben, allerdings werden die Fiskaldaten via LAN (Ethernet) ausgelesen (die Hersteller sind also in diesem Jahrtausend angekommen!). Auch die VDAI-Daten kann man dann über LAN auslesen. Jede mir bekannte Vernetzung, die in den letzten 10 (bis 15?) Jahren installiert wurde, ging zwar an den VDAI-Port, setzte den dann aber auf LAN um (nur die erste adp-"Konzentrator"-Technik war anders und muss jetzt auslaufen). Hardwaremäßig kann der Umweg LAN-VDAI zumindest zur Auslesung der Daten bei den Geräten mit Fiskaldaten und Spielerkarte entfallen. LAN ist notwendig, weil die Fiskaldaten im Durchschnitt ein paar Kilobyte Daten pro einem Euro Kasse produzieren, das ist mehr als bisher für den gesamten Kassierungsstreifen! Dafür wäre VDAI zu langsam gewesen. Alle Daten müssen (bereits jetzt!) unveränderbar und maschinenlesbar archiviert werden, wobei die Fiskaldaten so aufgebaut sind, dass ihre Veränderung an den Daten selbst detektiert werden kann. Diese Dateien kann man also ganz einfach kopieren, zur Datensicherheit auch mehrfach. Man muss die vielen Dateien, wenn man kein spezielles Programm dafür hat, nur gut sortieren, so dass der Betriebsprüfer sie wiederfinden kann ... Man muss die Fiskaldaten übrigens nicht zwingend bei jeder Kassierung auslesen, da sie im Gerät gespeichert bleiben. Aber dann trägt man das Risiko, wenn die Daten bei einem Geräteaufbruch oder -diebstahl verloren gehen. Eine Vernetzung ist nicht zwingend, aber ich glaube, dass man sonst bei den vielen Daten irgendwann den Überblick verliert. Aber vielleicht bietet ein Hersteller eine App an, mit der man seine Daten direkt via WLAN in seine Dropbox laden kann. LAN ist auch dann notwendig, wenn man Freischaltcodes für verschiedene Hersteller an einem Terminal generieren will (und wer will das nicht, zumindest in der Spielhalle?). Geräte mit Fiskaldaten und Spielerkarten lassen sich damit in der Spielhalle kaum ohne Vernetzung betreiben, wobei bestehende Vernetzungen ein Upgrade von Hardware und Software brauchen.
walterf 29.04.2018 15:36	Gute Erklärung und sinnvoll, dafür mein Dank. Die Lightgeräte verlieren doch ihren Vorteil dadurch, dass auch hier die Automatiktaste entfällt. Wie sollen die Gäste mehrere Geräte gleichzeitig bedienen, außer die Geräte stehen nebeneinander?
gmg 29.04.2018 17:07	Noch einmal zur Klarstellung: 1) Die Automatikgeldumbuchungstaste gibt es bei den neuen GSG nicht mehr. 2) Die Automatikspieltaste - für das nicht durch die SpielV regulierte tatsächliche Spiel an dem GSG - gibt es jedoch weiterhin. Grüße

Autor	Beitrag
walterf 29.04.2018 17:21	quote----- Original von gmg Noch einmal zur Klarstellung: 1) Die Automatikgeldumbuchungstaste gibt es bei den neuen GSG nicht mehr. 2) Die Automatikspieltaste - für das nicht durch die SpielV regulierte tatsächliche Spiel an dem GSG - gibt es jedoch weiterhin. Grüße ----- Hallo gmg, also die "Automatikgeldumbuchungstaste", wie hatte die denn bis dato funktioniert? Die Automatikspieltaste, also die Taste, welche man einmal drücken muss und dann läuft der Rest des vorhandenen Guthabens auf dem Gerät automatisch ab, gibt es weiterhin? Freundliche Grüße, man sieht sich.

Autor	Beitrag
gmg 30.04.2018 10:35	quote----- Original von walterf Original von gmg Noch einmal zur Klarstellung: 1) Die Automatikgeldumbuchungstaste gibt es bei den neuen GSG nicht mehr. 2) Die Automatikspieltaste - für das nicht durch die SpielV regulierte tatsächliche Spiel an dem GSG - gibt es jedoch weiterhin. Grüße ----- Hallo gmg, also die "Automatikgeldumbuchungstaste", wie hatte die denn bis dato funktioniert? Die Automatikspieltaste, also die Taste, welche man einmal drücken muss und dann läuft der Rest des vorhandenen Guthabens auf dem Gerät automatisch ab, gibt es weiterhin? Die von mir "Automatikgeldumbuchungstaste" genannte Funktion war die automatische Umbuchung von Geld in Punkte (=Einsatz) und ggf. wieder zurück (=Gewinn). Das sog. PTB-Spiel welches die Vorgaben der Spielverordnung einhielt. Die Funktion gibt es bei den neu zugelassenen TR 5.X GSG so nicht mehr. Man muß das Geld einzeln "umbuchen". Die Automatikspieltaste, also die Taste, welche man einmal drücken muss, und dann läuft der Rest des vorhandenen Guthabens - mit welcher Bezeichnung auch immer (Punkte, Credits, tanzende Jungfrauen) - auf dem Gerät automatisch ab, gibt es jedoch weiterhin unverändert. Es handelt sich ja um den nicht durch die Vorgaben der SpielV tangierten Bereich. So mein Kenntnisstand. Und nun kommen ja bald die TR 5.X GSG in die Aufstellung. Man kann sie bespielen und dann hat man die Gewissheit, dass die Gerätehersteller es wohl wieder nicht so "gemacht haben", wie der Verordnungsgeber es nach meinem Kenntnisstand wollte. "Also auf in die nächste Runde der bald anstehenden Novellierung der SpielV im Jahr 2021." Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 30.04.2018 13:43	quote----- Original von gmg Original von walterf quote----- Original von gmg Noch einmal zur Klarstellung: 1) Die Automatikgeldumbuchungstaste gibt es bei den neuen GSG nicht mehr. 2) Die Automatikspieltaste - für das nicht durch die SpielV regulierte tatsächliche Spiel an dem GSG - gibt es jedoch weiterhin. Grüße ----- Hallo gmg, also die "Automatikgeldumbuchungstaste", wie hatte die denn bis dato funktioniert? Die Automatikspieltaste, also die Taste, welche man einmal drücken muss und dann läuft der Rest des vorhandenen Guthabens auf dem Gerät automatisch ab, gibt es weiterhin? Die von mir "Automatikgeldumbuchungstaste" genannte Funktion war die automatische Umbuchung von Geld in Punkte (=Einsatz) und ggf. wieder zurück (=Gewinn). Das sog. PTB-Spiel welches die Vorgaben der Spielverordnung einhielt. Die Funktion gibt es bei den neu zugelassenen TR 5.X GSG so nicht mehr. Man muß das Geld einzeln "umbuchen". Die Automatikspieltaste, also die Taste, welche man einmal drücken muss, und dann läuft der Rest des vorhandenen Guthabens - mit welcher Bezeichnung auch immer (Punkte, Kredits, tanzende Jungfrauen) - auf dem Gerät automatisch ab, gibt es jedoch weiterhin unverändert. Es handelt sich ja um den nicht durch die Vorgaben der SpielV tangierten Bereich. So mein Kenntnisstand. Und nun kommen ja bald die TR 5.X GSG in die Aufstellung. Man kann sie bespielen und dann hat man die Gewissheit, dass die Gerätehersteller es wohl wieder nicht so "gemacht haben", wie der Ordnungsgeber es nach meinem Kenntnisstand wollte. "Also auf in die nächste Runde der bald anstehenden Novellierung der SpielV im Jahr 2021." Grüße ----- das bedeutet also nach wie vor , dass das mehrfachbespielen (zB 5 geräten) von 1 person weiter geht ! prost mahlzeit :wand: pg.
dieter116 01.05.2018 05:45	Aber nicht bei TR5 V2.

Autor	Beitrag
petergaukler 01.05.2018 06:45	quote----- Original von dieter116 Aber nicht bei TR5 V2. ----- genau ! novoliner gibt es keine mit Tr.5.0 es sind adp merkur - bergmann - bally wulff und tec matik novolines gibt es ab 11.2018 so wie mir bekannt ist nur Tr.5.1
Rooobert 12.05.2018 14:40	Das schöne an der TR5 ist natürlich, neben allen Restriktionen, dass endlich wieder die nervige 1000oo Punkte Grenze wegfällt und wieder attraktive unlimitierte Höchstgewinne von zig Tausenden Energie möglich sind. Darauf hat doch jeder Aufsteller nur gewartet... :D :wand:
petergaukler 12.05.2018 17:25	quote----- Original von Rooobert Das schöne an der TR5 ist natürlich, neben allen Restriktionen, dass endlich wieder die nervige 1000oo Punkte Grenze wegfällt und wieder attraktive unlimitierte Höchstgewinne von zig Tausenden Energie möglich sind. Darauf hat doch jeder Aufsteller nur gewartet... :D :wand: ----- der paul machts möglich :biggrin:
sunrise 12.05.2018 22:20	Hallo, auch in der neuen Spielverordnung V2 ist Mehrfachbespielung weiterhin nicht verboten. Es ist ausdrücklich nur festgelegt, dass einem Spieler nur eine Spielerkarte oder nur ein Freischaltcode ausgegeben werden darf. Es wurde aber vom Gesetzgeber "vergessen" festzulegen, dass das Gerät, wenn der Spieler das Gerät und die Halle verlässt, gesperrt werden muss. Der Aufsteller kann frei entscheiden, ob das Spielgerät gesperrt wird oder spielfähig bleibt. Nun die folgende Situation: Gast bekommt am Morgen ein Gerät freigeschaltet - er geht nach zehn Minuten. Nächster Spieler betritt die Halle - bekommt ein Gerät freigeschaltet und er spielt zusätzlich das Gerät vom vorherigen Gast. Bis Mittag sind dann alle Geräte freigeschaltet und alle Geräte können frei bespielt werden. Wo steht in der Spielverordnung, dass solche Situationen verboten sind? Warum haben die Hersteller nicht die Verpflichtung bekommen, dass ein nicht bespieltes Gerät bei Nichtbespielung wieder umgehend gesperrt wird. Im November wird sich die Aufstellerschaft in zwei Lager teilen, wie damals bei den Fungames mit Tokenauszahlung: die einen halten sich an die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung, die "Schlaunen" machen was sie wollen.

Autor	Beitrag
Rooobert 13.05.2018 12:56	Es scheint sich herauszustellen, daß die Zockerschützer und Bevormundungs Lobby, zum gefühlten 100sten mal, sich wieder selbst ins Knie gef.... hat. Das ständige herumgefummle an der Spvo. ist und bleibt so sinnvoll wie ein Alkoholverbot am Ballermann :old:

Autor	Beitrag
gmg 15.05.2018 10:13	quote----- Original von sunrise Hallo, auch in der neuen Spielverordnung V2 ist Mehrfachbespielung weiterhin nicht verboten. Es ist ausdrücklich nur festgelegt, dass einem Spieler nur eine Spielerkarte oder nur ein Freischaltcode ausgegeben werden darf. Es wurde aber vom Gesetzgeber "vergessen" festzulegen, dass das Gerät, wenn der Spieler das Gerät und die Halle verlässt, gesperrt werden muss. Der Aufsteller kann frei entscheiden, ob das Spielgerät gesperrt wird oder spielfähig bleibt. Nun die folgende Situation: Gast bekommt am Morgen ein Gerät freigeschaltet - er geht nach zehn Minuten. Nächster Spieler betritt die Halle - bekommt ein Gerät freigeschaltet und er spielt zusätzlich das Gerät vom vorherigen Gast. Bis Mittag sind dann alle Geräte freigeschaltet und alle Geräte können frei bespielt werden. Wo steht in der Spielverordnung, dass solche Situationen verboten sind? Warum haben die Hersteller nicht die Verpflichtung bekommen, dass ein nicht bespieltes Gerät bei Nichtbespielung wieder umgehend gesperrt wird. Im November wird sich die Aufstellerschaft in zwei Lager teilen, wie damals bei den Fungames mit Tokenauszahlung: die einen halten sich an die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung, die "Schlaunen" machen was sie wollen. ----- In der Spielverordnung ist festgelegt, dass "Der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt." Zitat on aus TR 5.0: Spielerkarte steht hier synonym für das in der Spielverordnung geforderte gerätegebundene, spielerungebundene Identifikationsmittel. Durch die Verwendung des Begriffes Spielerkarte werden keine Einschränkungen an Form und Material des Mittels impliziert. Es gibt somit- PTB geprüft und zugelassen- zwei verschiedene gerätegebundene ... Identifikationsmittel: 1) Spielerkarte (wiederverwendbares Identifikationsmittel) - Vorgefertigte Spielerkarten werden vom Hersteller produziert und mit dem Spielgerät ausgeliefert. Sie sind Bestandteil der Bauart. Wenn diese vorgefertigten Spielerkarten vom Spielerkartenlesefeld entfernt werden, dann geht das GSG in einen gesonderten Bildschirm mit dem "Anforderungsmodus

Autor	Beitrag
	Spielerkarte" und ist nicht spielbereit. vorhandenes geldguthaben wir sofort ausgezahlt. 2) Freischaltcode (nicht wiederverwendbares Identifikationsmittel - lt. TR 5.0 "bedarfsbezogen generierte Spielerkarte") - Bedarfsbezogen generierte Spielkarten werden vor der Benutzung am Spielort hergestellt oder aus vorgefertigten Rohlingen komplettiert. In diesem Fall ist die Technik zur Herstellung oder Komplettierung der Spielkarte Bestandteil der Bauart. Bei dieser Variante - nur nutzbar bei Spielhallenvernetzungen - erhält der Spieler einen 4 oder 6 -stelligen Zifferncode und gibt diesen extra mittels Zusatzgerät generierten Code am gesperrten GSG ein. Wird das GSG eine bestimmte --voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät automatisch über die Vernetzung gesperrt. Wo ist jetzt das Problem? Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 15.05.2018 10:36	quote----- Original von gmg Original von sunrise Hallo, auch in der neuen Spielverordnung V2 ist Mehrfachbespielung weiterhin nicht verboten. Es ist ausdrücklich nur festgelegt, dass einem Spieler nur eine Spielerkarte oder nur ein Freischaltcode ausgegeben werden darf. Es wurde aber vom Gesetzgeber "vergessen" festzulegen, dass das Gerät, wenn der Spieler das Gerät und die Halle verlässt, gesperrt werden muss. Der Aufsteller kann frei entscheiden, ob das Spielgerät gesperrt wird oder spielfähig bleibt. Nun die folgende Situation: Gast bekommt am Morgen ein Gerät freigeschaltet - er geht nach zehn Minuten. Nächster Spieler betritt die Halle - bekommt ein Gerät freigeschaltet und er spielt zusätzlich das Gerät vom vorherigen Gast. Bis Mittag sind dann alle Geräte freigeschaltet und alle Geräte können frei bespielt werden. Wo steht in der Spielverordnung, dass solche Situationen verboten sind? Warum haben die Hersteller nicht die Verpflichtung bekommen, dass ein nicht bespieltes Gerät bei Nichtbespielung wieder umgehend gesperrt wird. Im November wird sich die Aufstellerschaft in zwei Lager teilen, wie damals bei den Fungames mit Tokenauszahlung: die einen halten sich an die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung, die "Schlaunen" machen was sie wollen. ----- In der Spielverordnung ist festgelegt, dass "Der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt." Zitat on aus TR 5.0: Spielerkarte steht hier synonym für das in der Spielverordnung geforderte gerätegebundene, spielerungebundene Identifikationsmittel. Durch die Verwendung des Begriffes Spielerkarte werden keine Einschränkungen an Form und Material des Mittels impliziert. Es gibt somit- PTB geprüft und zugelassen- zwei verschiedene gerätegebundene ... Identifikationsmittel: 1) Spielerkarte (wiederverwendbares Identifikationsmittel) - Vorgefertigte Spielerkarten werden vom Hersteller produziert und mit dem Spielgerät ausgeliefert. Sie sind Bestandteil der Bauart. Wenn diese vorgefertigten Spielerkarten vom Spielerkartenlesefeld entfernt werden,

Autor	Beitrag
	dann geht das GSG in einen gesonderten Bildschirm mit dem "Anforderungsmodus Spielkarte" und ist nicht spielbereit. vorhandenes geldguthaben wir sofort ausgezahlt. 2) Freischaltcode (nicht wiederverwendbares Identifikationsmittel - lt. TR 5.0 "bedarfsbezogen generierte Spielkarte") - Bedarfsbezogen generierte Spielkarten werden vor der Benutzung am Spielort hergestellt oder aus vorgefertigten Rohlingen komplettiert. In diesem Fall ist die Technik zur Herstellung oder Komplettierung der Spielkarte Bestandteil der Bauart. Bei dieser Variante - nur nutzbar bei Spielhallenvernetzungen - erhält der Spieler einen 4 oder 6 -stelligen Zifferncode und gibt diesen extra mittels Zusatzgerät generierten Code am gesperrten GSG ein. Wird das GSG eine bestimmte --voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät automatisch über die Vernetzung gesperrt. Wo ist jetzt das Problem? Grüße ein problem entsteht dadurch ,dass der aufsteller viele karten bzw. freischaltcodes pro gerät erhält ganz einfach 1 . der spieler gibt die karte nicht zurück ! 2.die aufsicht steckt schon mal vorab karten in die geräte bzw schaltet frei (code) 3.keiner kann dies kontrollieren(das OA. hat keine kapazitäten frei) ! gute stammspieler bekommen schon mal für alle geräte in einer halle die notwendigen mittel zum mehrfachspielen (das ist sicher) !! 4. andere möglichkeiten , die noch nicht bekannt sind :weisnicht: pg.
gmg 15.05.2018 11:58	Ich freue mich schon auf die ersten Begehungen der Spielstätten mit den TR 5.X GSG sowie die von Dir angekündigten "neuen" Zustände.... ! :biggrin: Grüße

Autor	Beitrag
sunrise 15.05.2018 17:40	quote----- Original von gmg Original von sunrise Hallo, auch in der neuen Spielverordnung V2 ist Mehrfachbespielung weiterhin nicht verboten. Es ist ausdrücklich nur festgelegt, dass einem Spieler nur eine Spielerkarte oder nur ein Freischaltcode ausgegeben werden darf. Es wurde aber vom Gesetzgeber "vergessen" festzulegen, dass das Gerät, wenn der Spieler das Gerät und die Halle verlässt, gesperrt werden muss. Der Aufsteller kann frei entscheiden, ob das Spielgerät gesperrt wird oder spielfähig bleibt. Nun die folgende Situation: Gast bekommt am Morgen ein Gerät freigeschaltet - er geht nach zehn Minuten. Nächster Spieler betritt die Halle - bekommt ein Gerät freigeschaltet und er spielt zusätzlich das Gerät vom vorherigen Gast. Bis Mittag sind dann alle Geräte freigeschaltet und alle Geräte können frei bespielt werden. Wo steht in der Spielverordnung, dass solche Situationen verboten sind? Warum haben die Hersteller nicht die Verpflichtung bekommen, dass ein nicht bespieltes Gerät bei Nichtbespielung wieder umgehend gesperrt wird. Im November wird sich die Aufstellerschaft in zwei Lager teilen, wie damals bei den Fungames mit Tokenauszahlung: die einen halten sich an die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung, die "Schlaunen" machen was sie wollen. ----- 2) Freischaltcode (nicht wiederverwendbares Identifikationsmittel - lt. TR 5.0 "bedarfsbezogen generierte Spielerkarte") - Bedarfsbezogen generierte Spielkarten werden vor der Benutzung am Spielort hergestellt oder aus vorgefertigten Rohlingen komplettiert. In diesem Fall ist die Technik zur Herstellung oder Komplettierung der Spielkarte Bestandteil der Bauart. Bei dieser Variante - nur nutzbar bei Spielhallenvernetzungen - erhält der Spieler einen 4 oder 6 -stelligen Zifferncode und gibt diesen extra mittels Zusatzgerät generierten Code am gesperrten GSG ein. Wird das GSG eine bestimmte --voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät automatisch über die Vernetzung gesperrt. Wo ist jetzt das Problem? Grüße Hallo gmg, :) das Problem liegt bei folgendem Satz: Wird das GSG eine bestimmte -- voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät automatisch über die Vernetzung gesperrt. Soweit ich informiert bin kann der Aufsteller die voreinstellbare Zeit auf den ganzen

Autor	Beitrag
	Tag ausdehnen. Wo bitteschön verstößt ein Aufsteller denn gegen das Gesetz oder gegen die Spielverordnung, wenn er diese Zeit soweit wie möglich ausdehnt und die Situation wie oben von mir beschrieben eintritt, dass ein Gast zwar nur einen Freischaltcode bekommt aber dann ein noch von einem anderen Gast freigeschaltetes Gerät zusätzlich übernimmt. Oder anderes Beispiel: Ein Gast möchte das Gerät wechseln. Er verlässt das Spielgerät und bekommt für ein anderes Gerät einen Freischaltcode. Ein anderer Gast betritt die Halle und bekommt einen Freischaltcode und dieser Gast kann zusätzlich das noch vom anderen Spielgast freigeschaltete Gerät übernehmen. Wie gesagt, Mehrfachbespielung wurde nicht verboten und festgelegt wurde nur: pro Gast nur ein Freischaltcode. gmg, ich hoffe ich habe mich klar genug ausgedrückt, auf was ich hinaus will. es grüßt sunrise aus Zadar (Kroatien)

Autor	Beitrag
gmg 16.05.2018 00:01	quote----- Original von sunrise Original von gmg quote----- Original von sunrise Hallo, auch in der neuen Spielverordnung V2 ist Mehrfachbespielung weiterhin nicht verboten. Es ist ausdrücklich nur festgelegt, dass einem Spieler nur eine Spielerkarte oder nur ein Freischaltcode ausgegeben werden darf. Es wurde aber vom Gesetzgeber "vergessen" festzulegen, dass das Gerät, wenn der Spieler das Gerät und die Halle verlässt, gesperrt werden muss. Der Aufsteller kann frei entscheiden, ob das Spielgerät gesperrt wird oder spielfähig bleibt. Nun die folgende Situation: Gast bekommt am Morgen ein Gerät freigeschaltet - er geht nach zehn Minuten. Nächster Spieler betritt die Halle - bekommt ein Gerät freigeschaltet und er spielt zusätzlich das Gerät vom vorherigen Gast. Bis Mittag sind dann alle Geräte freigeschaltet und alle Geräte können frei bespielt werden. Wo steht in der Spielverordnung, dass solche Situationen verboten sind? Warum haben die Hersteller nicht die Verpflichtung bekommen, dass ein nicht bespieltes Gerät bei Nichtbespielung wieder umgehend gesperrt wird. Im November wird sich die Aufstellerschaft in zwei Lager teilen, wie damals bei den Fungames mit Tokenauszahlung: die einen halten sich an die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung, die "Schlaunen" machen was sie wollen. ----- 2) Freischaltcode (nicht wiederverwendbares Identifikationsmittel - lt. TR 5.0 "bedarfsbezogen generierte Spielerkarte") - Bedarfsbezogen generierte Spielkarten werden vor der Benutzung am Spielort hergestellt oder aus vorgefertigten Rohlingen komplettiert. In diesem Fall ist die Technik zur Herstellung oder Komplettierung der Spielkarte Bestandteil der Bauart. Bei dieser Variante - nur nutzbar bei Spielhallenvernetzungen - erhält der Spieler einen 4 oder 6 -stelligen Zifferncode und gibt diesen extra mittels Zusatzgerät generierten Code am gesperrten GSG ein. Wird das GSG eine bestimmte --voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät automatisch über die Vernetzung gesperrt. Wo ist jetzt das Problem? Grüße Hallo gmg, :) das Problem liegt bei folgendem Satz: Wird das GSG eine bestimmte -- voreinstellbare- Zeit nicht bespielt, so wird das Gerät

Autor	Beitrag
	automatisch über die Vernetzung gesperrt. Soweit ich informiert bin kann der Aufsteller die voreinstellbare Zeit auf den ganzen Tag ausdehnen. Wo bitteschön verstößt ein Aufsteller denn gegen das Gesetz oder gegen die Spielverordnung, wenn er diese Zeit soweit wie möglich ausdehnt und die Situation wie oben von mir beschrieben eintritt, dass ein Gast zwar nur einen Freischaltcode bekommt aber dann ein noch von einem anderen Gast freigeschaltetes Gerät zusätzlich übernimmt. Oder anderes Beispiel: Ein Gast möchte das Gerät wechseln. Er verlässt das Spielgerät und bekommt für ein anderes Gerät einen Freischaltcode. Ein anderer Gast betritt die Halle und bekommt einen Freischaltcode und dieser Gast kann zusätzlich das noch vom anderen Spielgast freigeschaltete Gerät übernehmen. Wie gesagt, Mehrfachbespielung wurde nicht verboten und festgelegt wurde nur: pro Gast nur ein Freischaltcode. gmg, ich hoffe ich habe mich klar genug ausgedrückt, auf was ich hinaus will. es grüßt sunrise aus Zadar (Kroatien) ----- Dann hätte wohl die PTB - zusammen mit dem Fraunhofer Institut - bei der Bauartzulassungsprüfung der "bedarfsbezogen generierten Spielerkarte" einen Fehler gemacht, da diese Technik zur Herstellung oder Komplettierung der Spielkarte einen Bestandteil der Bauart darstellt. Da bin ich mal auf die ersten Geräte in der Vernetzung mit dieser Technik gespannt. Da lt. veröffentlichten Bauartzulassungen diese Technik von adp,BW und PSMTEC nicht angeboten wird - diese bieten ja nur "Light" Geräte an, werde ich mir wohl die Löwen Geräte anschauen müssen. Diese verfügen ja bereits über die "Heavy" Technik. Danke für den Hinweis! Grüße
Rooobert 17.05.2018 14:43	Da freut sich ein jeder schon auf die ersten Owi Prozesse bzgl " vermutete illegale Mehrfachbespielung eines Spielautomaten " , besonders die zzt völlig unausgelasteten Gerichte, aufgrund der sinkenden Asylanträge :D

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- LÖWEN CROWN BUSINESS NEWS_3.2018_Mail_Digitale Signatur.pdf.pdf 2 MB
- Newsletter TR5 3.3_adp.pdf 154 KB
- PSMtec Flyer_Energie.pdf 457 KB